

**Zweite Satzung zur Änderung der Satzung
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs-
sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von
Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das
Corona-Virus SARS-CoV-2
– Corona-Satzung –
Vom 21. Oktober 2020**

(Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-82.pdf)

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Satzung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg über die Abweichung von Regelungen in den Studien- und Prüfungs- sowie Promotions- und Habilitationsordnungen aufgrund von Einschränkungen im Lehr- und Prüfungsbetrieb durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 – Corona-Satzung – vom 17. April 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-38.pdf), die durch Änderungssatzung vom 16. Juli 2020 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2020/2020-49.pdf) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Möglichkeit zur“ vorangestellt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Text vor Nr. 1 werden jeweils die Wörter „bzw. dem Modulhandbuch“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „nachweislich“ gestrichen.
 - cc) In Nr. 2 werden die Wörter „nach Einschätzung der Studiendekanin bzw. des Studiendekans“ gestrichen und der abschließende Punkt durch ein Semikolon ersetzt.
 - dd) Folgende Nr. 3 wird angefügt:

„3. die für die Koordination des Studienangebots in Studiengängen bzw. Teilstudiengängen zuständigen Personen (wie insbesondere Studiengangsbeauftragte) können der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan die Eignung der geplanten Lehr- und/oder Prüfungsformen im Sinn von lfd. Nr. 2 – auch unter Berücksichtigung gesamtkonzeptioneller Aspekte – plausibel darlegen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Wörter „nach Anhörung der bzw. des Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses“ gestrichen.
 - bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst: „³Die Änderungen sind den betroffenen Studierenden spätestens vier Wochen nach Vorlesungsbeginn in dokumentierter Form bekannt zu geben.“

- cc) In Satz 4 werden die Wörter „im Modulhandbuch bzw. in nicht modularisierten Studiengängen“ gestrichen.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Wortlaut der Paragraphenbezeichnung werden die Wörter „Möglichkeit zur“ vorangestellt.
- b) In Abs. 1 Satz 2 werden nach den Wörtern „in geeigneter Weise“ die Wörter „(z. B. auf den Webseiten des zuständigen Promotionsausschusses)“ eingefügt.
- c) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) ¹Sofern und soweit Dissertationen nachweislich aufgrund der Einschränkungen des öffentlichen Lebens oder sonstiger Auswirkungen des Corona-Virus nicht in der von der jeweiligen Promotionsordnung vorgesehenen Frist veröffentlicht werden können, kann die bzw. der zuständige Vorsitzende des Promotionsausschusses die Frist für die Veröffentlichung der Dissertation im Einzelfall um höchstens zwölf Monate verlängern. ²Dies gilt auch für besondere Ausnahmefälle, in denen die Frist bereits durch die zuständige Vorsitzende bzw. den zuständigen Vorsitzenden des Promotionsausschusses verlängert worden ist.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „bzw. dem Modulhandbuch“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird zwischen den Wörtern „Störungen“ und „Sicherung“ ein Komma eingefügt.
- cc) Die Sätze 3 und 4 werden die folgt gefasst:

„³Art. 61 Abs. 10 BayHSchG und die Verordnung zur Erprobung elektronischer Fernprüfungen an den Hochschulen in Bayern (Bayerische Fernprüfungserprobungsverordnung – BayFEV) vom 16. September 2020 (2210-1-1-15-WK) sind zu beachten; insbesondere erfolgt die Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen auf freiwilliger Basis. ⁴Entsprechend § 8 Abs. 1 Satz 2 BayFEV ist die Freiwilligkeit der Teilnahme an elektronischen Fernprüfungen grundsätzlich auch dadurch sicherzustellen, dass eine termingleiche Präsenzprüfung als Alternative angeboten wird.“

- dd) Folgende Sätze 5 und 6 werden angefügt:

„⁵Termingleich sind Prüfungen, die innerhalb desselben Prüfungszeitraums unter strenger Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit stattfinden. ⁶Darüber hinaus sind bei dem Angebot einer elektronischen Fernprüfung nach § 1 Abs. 2 Satz 2 BayFEV die Erfordernisse gemäß § 8 Abs. 2 BayFEV stets zu beachten.“

- b) Abs. 2 wird Abs. 3, in Satz 1 wird vor dem Wort „möglich“ das Wort „dennoch“ eingefügt und folgender Abs. 2 wird eingefügt:
- „(2) ¹In den Fällen gemäß Abs. 1 Satz 1 und 2 ist jeweils auch die Prüfungsdauer bzw. die Bearbeitungsfrist festzulegen. ²Soweit in den Fällen gemäß Satz 1 und 2 aufgrund des Wechsels von Lehr- und Prüfungsformaten von fächerübergreifenden Festlegungen zur Meldung zur Prüfung und zur Abmeldung von der Prüfung aus sachlichen Gründen abgewichen werden muss, legt die oder der Prüfende für die jeweilige Prüfung die abweichenden Fristen für die Meldung und Abmeldung fest; die Festlegungen sind den betroffenen Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmern bekannt zu geben und von der oder dem Prüfenden zu dokumentieren.“
- c) Abs. 3 wird Abs. 4.
- d) Abs. 4 wird Abs. 5 und wie folgt gefasst:
- „¹Anwesenheitspflichten bei Lehrveranstaltungen, die gemäß den geltenden Studien- und Prüfungs-, Promotions- oder Habilitationsordnungen bzw. dem Modulhandbuch bestehen und deren Einhaltung Bestehens- oder Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung ist, bestehen auch bei elektronischen/digitalen Lehrformaten grundsätzlich fort, wenn die jeweilige Lehrveranstaltung als Übertragung von Bild und Ton (Video-Konferenz) über die Kommunikationseinrichtungen der Studierenden durchgeführt wird. ²Die konkrete Ausgestaltung der Anwesenheitspflicht ist den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt zu geben.“
- e) Abs. 5 wird Abs. 6 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „und solche über Studienfortschrittskontrollen“ gestrichen sowie vor dem Wort „ausgesetzt“ die Wörter „und im Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Regelungen gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen zu Studienfortschrittskontrollen werden im Sommersemester 2020 ausgesetzt.“
- f) Abs. 6 wird Abs. 7 und folgender Satz 4 wird angefügt:
- „⁴Die in den Studien- und Prüfungsordnungen getroffenen Rücktrittsregelungen für Bachelor- und Masterarbeiten bleiben hiervon unberührt.“
- g) Abs. 7 wird Abs. 8 und in Satz 1 werden vor dem Wort „können“ die Wörter „und Wintersemester 2020/2021“ eingefügt.
- h) Abs. 8 wird Abs. 9 und wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „, der von der oder dem Studierenden frei gewählt wird,“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden vor dem Wort „insoweit“ die Wörter „und Wintersemesters 2020/2021“ eingefügt sowie die Wörter „; die Versuchszählung für die Erstellung von Abschlussarbeiten bleibt hiervon unberührt“ angefügt.
- cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Wegen Täuschungsversuchs und insbesondere Plagiiereis nicht bestandene Prüfungen sind von dieser Regelung ausgenommen.“

4. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden vor dem Wort „aufnehmen“ die Wörter „und im Sommersemester 2021“ eingefügt.
5. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden die Wörter „am 30. September 2020“ durch die Wörter „mit Wirkung vom 31. März 2021“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „die im Wintersemester 2019/2020 aufgrund der Einschränkungen durch das Corona-Virus verschoben werden mussten“ werden gestrichen.
 - bb) Vor dem Wort „zugeordnet“ werden die Wörter „und dem Wintersemester 2020/2021“ eingefügt sowie vor dem Wort „stattfinden“ die Wörter „und des Wintersemesters 2020/2021“ eingefügt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 1. April 2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. Oktober 2020 gemäß Art. 20 Abs. 4 Satz 1 BayHSchG und der Entscheidung des Präsidenten vom 21. Oktober 2020 gemäß Art. 21 Abs. 13 BayHSchG sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 21. Oktober 2020.

Bamberg, 21. Oktober 2020

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Oktober 2020 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 21. Oktober 2020.